

Geschäftsordnung

für den Schulelternrat der Integrierten Gesamtschule Wallstraße, Wolfenbüttel



Gemäß § 95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gibt sich der Schulelternrat der Integrierten Gesamtschule Wallstraße, Wolfenbüttel nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

1. Der Schulelternrat (im folgenden SER genannt) besteht aus dem Vorsitzenden der Klassenelternschaft und dem Stellvertreter, sowie den nach § 7 gewählten Elternvertreter/innen der Schülerinnen und Schüler aus der Sek II. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Im Falle des § 90 Abs. 2 NSchG gehören dem SER als zusätzliche Mitglieder ein/e Vertreter/Vertreterin und ein/e Stellvertreter/in der Eltern ausländischer Schüler/Schülerinnen an.
2. Mitglieder (Eltern/Erziehungsberechtigte) aus dem Schulvorstand, die nicht dem SER angehören, haben in der SER-Sitzung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für den Schulelternratsvorstand werden zusätzlich 3 Mitglieder des Schulelternrates als Beisitzerin oder Beisitzer gewählt.
4. Der SER ist beschlussfähig, wenn **1/3 der Stimmberechtigten** anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
5. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die Mitglieder im SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulleitung/Lehrerschaft und Schülern. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
2. Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Name, Klasse und E-Mail (soweit vorhanden) und ggf. Telefonnummer geführt. Die Angaben sind freiwillig.
3. Im SER werden die Vertreter/Vertreterinnen für den Stadelternrat sowie die Mitglieder der Schule für den Kreiselternrat gewählt. Aus seiner Mitte werden die Vertreter/Vertreterinnen sowie Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Schulvorstand und für die Gesamt- und Fachkonferenzen gewählt. Bei Verhinderung des/der Vertreters/Vertreterin informieren diese Ihre jeweiligen Stellvertreter. Darüber hinaus ist der/die Vorsitzende zu informieren. Somit ist sichergestellt, dass an den jeweiligen Konferenzen die Vertreter/innen der Eltern teilnehmen.
4. Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden.
5. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).
6. Die gewählten Elternvertreter/innen in den Konferenzen und Ausschüssen (§39 NSchG) berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Geschäftsordnung

für den Schulleiternrat der Integrierten Gesamtschule Wallstraße, Wolfenbüttel



§ 3 Amtszeit

1. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des Schulleiternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort, im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.

§ 4 Vorstand

1. Soweit ein Vorstand vorhanden ist, tagt dieser nach Bedarf und ggf. mit Beteiligung der Schulleitung. Die Sitzung des Vorstandes dient dem Informationsaustausch, der Vorbereitung der SER-Sitzung und der Beratung von vertraulichen Angelegenheiten.
2. Soweit erforderlich kann der Vorstand – in Abstimmung mit der Schulleitung – weitere nicht zu der Schule gehörende Personen (z.B. Referenten) zu den SER-Sitzungen einladen.

§ 5 Aufgaben der/des Vorsitzenden/Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall – im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes – einem anderen Mitglied des Vorstandes übergeben.
3. Dem/Der Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und der Einladung zu den Sitzungen des SER und des Vorstandes der SER
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie der Geschäftsordnung des SER zu überwachen
4. Der/die Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

§ 6 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:
 - a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Geschäftsordnung

für den Schulelternrat der

Integrierten Gesamtschule Wallstraße, Wolfenbüttel



- b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
- c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.
- d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Wahlen der Elternvertreter/innen in der Sek II

1. Im 11. Jahrgang werden die Elternvertreter/innen in den Klassenelternschaften für die Schuljahre 11 bis 13 gewählt.

§ 8 Beschlussfassung

2. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Sofern ein Mitglied des SER zugleich Vertreter(in) in zwei Klassen sein sollte, hat er/sie auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
4. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER zulässig.

§ 9 Protokoll

1. Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Schulelternrates vor Beginn der nächsten Sitzung des SER zu übersenden.
2. Das Protokoll soll mindestens enthalten
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen inkl. Klassen der in der Sitzung Anwesenden
 - Tagesordnung
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 10 Sitzungen

1. Der SER der Schule tritt mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG), in der Regel drei bis viermal – im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung zusammen.
2. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich und mündlich zu Beginn der Sitzung des SER gestellt werden. Schriftliche Anträge sollten dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. dem Vorstand des SER bis spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Bei Eilbedürftigkeit gilt diese Frist nicht.
3. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den SER mit kürzerer Frist formlos einberufen.
4. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler/innen weitergeleitet werden, eine Einladung per Mail ist ausreichend.

Geschäftsordnung

für den Schulleiternrat der

Integrierten Gesamtschule Wallstraße, Wolfenbüttel



5. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).
6. Die Sitzungen des SER sind schulöffentlich. Der SER kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden. Die Termine für die Sitzungen des SER werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
7. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden.
8. Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und sollten spätestens um 21.30 Uhr beendet sein. Sie finden nur an den Wochentagen (Montag – Donnerstag) statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 14.05.2019 mit der gültigen Stimmenmehrheit der Mitglieder des SER beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung des SER vom 28.08.2017.

Weitere Informationen:

NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz)
EWO (Elternwahlordnung)

Sandra Duwald (Vorsitzende des Schulleiternrates)